

**DEGES**

Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

im Auftrag



**LAND  
BRANDENBURG**

# **Projektbeschreibung**

zum

## **Interessenbekundungsverfahren**

### **Photovoltaik Plus Lärmschutz**

**im Zuge der achtstreifigen Erweiterung der  
A 10 AD Nuthetal - AD Potsdam**

Teil I Ablauf des Verfahrens

Teil II Projektinhalt

Anlagen

**Berlin, den 16.02.2011**

| <b><u>Inhalt:</u></b>   | <b>Seite</b> |
|---|--------------|
| <b>Vorwort – Das Ziel, der Weg und die Perspektiven</b>   | <b>4</b>     |
| <br>  |              |
| <b>Teil I Ablauf des Verfahrens</b>   |              |
| 1.1 Anlass des Interessenbekundungsverfahrens   | 5            |
| 1.2 Beteiligte am Interessenbekundungsverfahren   | 5            |
| 1.3 Ablauf des Interessenbekundungsverfahrens bis zur Abgabe  | 6            |
| 1.4 Abgabe der Interessenbekundung  | 7            |
| 1.4.1 Interessenbekundung   | 7            |
| 1.4.2 Angaben und Erläuterungen   | 7            |
| 1.4.3 Referenzen  | 7            |
| 1.5 Abschluss des Interessenbekundungsverfahrens  | 8            |
| 1.6 Termine   | 8            |
| <br>  |              |
| <b>Teil II Projektinhalt</b>  |              |
| 2.1 Projektbeschreibung   | 9            |
| 2.2 Projektumfang mit technischen Anforderungen   | 11           |
| 2.2.1 Abschnitt 1 - PVA an bzw. auf den geplanten Lärmschutzwänden  | 11           |
| 2.2.2 Abschnitt 2 - PVA auf vorhandenem Lärmschutzwall bei Wildenbruch  | 14           |
| 2.2.3 Abschnitt 3 - PVA mit Lärmschutzfunktion am nördlichen Fahrbahnrand der A10 bei Langerwisch                   | 17           |
| 2.2.4 Abschnitt 4 - PVA ohne Lärmschutzfunktion auf Freiflächen im nördlichen 110m-Korridor der A10 bei Langerwisch | 20           |
| 2.2.5 Abschnitt 5 - Einbindung der TRA Michendorf Süd   | 21           |
| 2.3 Projektablauf / Realisierungszeitraum   | 22           |
| 2.4 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen   | 23           |
| 2.4.1 Investitionsumfang  | 23           |
| 2.4.2 Entgelt   | 23           |
| 2.4.3 Vergütung nach EEG  | 24           |
| 2.4.4 Fördermittel  | 24           |
| 2.5 Betriebliche Rahmenbedingungen  | 24           |

**Vordrucke**

- Vordruck 1: Teilnahmeerklärung am Interessenbekundungsverfahren
- Vordruck 2: Erklärung der Interessentengemeinschaft
- Vordruck 3: Verzeichnis der Leistungen anderer Unternehmer
- Vordruck 4: Erläuterungen zur Umsetzung des Projekts

**Anlagen**

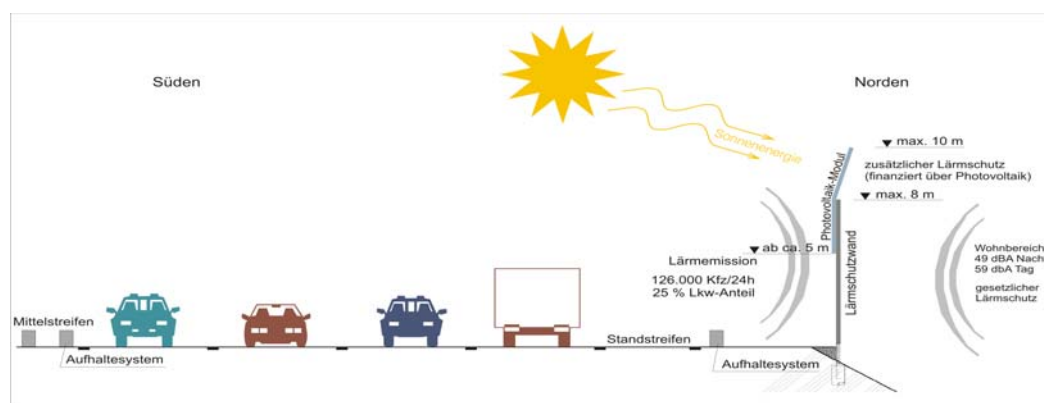
- Anlage 1: Übersichtskarte A 10
- Anlage 2: Übersichtslageplan (M 1:10.000)
- Anlage 3: Übersichtshöhenplan (M 1:10.000/1.000)
- Anlage 4: Erweiterte Voruntersuchung (Stand 09.09.2010)
- Anlage 5: Lageplan Abschnitt 1
- Anlage 6: Lageplan Abschnitt 2
- Anlage 7: Lageplan Abschnitte 3 und 4
- Anlage 8: Fotos und Screenshots Befahrungsvideo

## ***Vorwort – Das Ziel, der Weg und die Perspektiven***

### ***Das Ziel: Photovoltaik Plus Lärmschutz A 10***

Im Zuge der achtstreifigen Erweiterung der A 10 Berliner Ring soll ab 2012 zwischen den Autobahndreiecken Nuthetal und Potsdam die bundesweit größte Photovoltaikanlage entlang eines Verkehrsweges mit mehr als 10 MWp Gesamtleistung errichtet und betrieben werden.

Die PV-Module werden über 5,5 km Streckenlänge auf Lärmschutzwänden und –wällen sowie auf Freiflächen installiert, wobei der zusätzliche konstruktive Lärmschutz eine „erwünschte Nebenwirkung“ darstellt (siehe Skizze der aufgestockten Lärmschutzwand).



### ***Der Weg: Das Interessenbekundungsverfahren als Auftakt***

Das erklärte Projektziel, die Verbesserung des gesetzlichen Lärmschutzes ohne Einsatz von Steuermitteln, kann nur zusammen mit einem Investor realisiert werden, der die von ihm zu errichtenden Photovoltaikanlagen betreibt und mit den Stromerlösen refinanziert.

Dazu sollen vor dem eigentlichen Vergabeverfahren die Chancen und Risiken des Projektes in einem partnerschaftlichen Dialog beleuchtet werden, um das vorliegende Konzept weiter zu entwickeln. Im Ergebnis dieses, noch unverbindlichen „Interessenbekundungsverfahrens“ können die Rahmenbedingungen so ausgestaltet werden, dass das anschließende förmliche Vergabeverfahren mit einer erfolgreichen Konzessionsvergabe abschließt.

### ***Die Perspektiven: Integraler Solarer Lärmschutz***

Beim Neu- und Ausbau von Straßen beansprucht der aktive Lärmschutz sowohl für Menschen als auch für die Tierwelt einen wachsenden Anteil an den Investitionen. Hier ist über die Aktivierung der Wertschöpfung aus Photovoltaik eine volkswirtschaftlich erwünschte Teilfinanzierung und über den zusätzlichen Schallschutz eine nachhaltige Qualitätsverbesserung für die betroffenen Bürger zu erzielen. Auf dem Wege zu einem „Integralen Solarer Lärmschutz“ könnte das Projekt „Photovoltaik Plus Lärmschutz A 10“ deshalb zu einem Meilenstein und Vorbild für Nachhaltigkeit im Verkehrswegebau werden.

## ***Teil I Ablauf des Verfahrens***

### ***1.1 Anlass des Interessenbekundungsverfahrens***

Insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes sowie der Förderung und Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien wurde vom Bundestag das Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) beschlossen.

Die geförderten Projekte der Solaren Strahlungsenergie kamen bisher fast ausschließlich im Hochbau oder auf Frei- und Deponieflächen zur Anwendung.

Nun will das Land Brandenburg auch im Straßenbau mit der Nutzung von Photovoltaikanlagen neue Wege beschreiten.

Hier kann die Straßenbauverwaltung nur den gesetzlich festgelegten Lärmschutz gemäß dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Verfügung stellen. Da ein darüber hinaus gehendes Mehr an Lärmschutz vom Bund nicht finanziert werden kann, wurde in dem zur Zeit laufenden Planfeststellungsverfahren zur achtstreifigen Erweiterung südlichen A 10 zwischen dem Dreieck Nuthetal und dem Dreieck Potsdam der Vorschlag der Bürgerinitiative „AG Lärmschutz jetzt!“ aufgegriffen, mit dem Einsatz von Photovoltaikanlagen die Belastungen der Bürgerinnen und Bürger durch Verkehrslärm über das gesetzliche Niveau hinaus weiter zu reduzieren.

Mit dem Projekt „Photovoltaik Plus Lärmschutz A 10“ soll ein zusätzlicher Lärmschutz ohne finanzielle Beteiligung des Bundes erzielt werden.

Eine erste Voruntersuchung ergab die grundsätzliche Machbarkeit. Um gezielt und strukturiert das Interesse möglicher privater Investoren als spätere Anlagenerbauer und -betreiber zu ermitteln, wird dieses Interessenbekundungsverfahren (IBV) durchgeführt.

Dabei dient das IBV auch der Vorbereitung eines möglichen späteren Vergabeverfahrens zur Beauftragung eines Anlagenerbauers und -betreibers. Es soll insbesondere konkrete Anhaltspunkte für eine zielgerichtete Ausgestaltung des auszuschreibenden Projektes liefern.

**Um diesem Anspruch gerecht zu werden, werden die Interessenten aufgefordert, auf Basis der im Teil II aufgeführten Rahmenbedingungen die im Vordruck 4 aufgeführten Fragen zu beantworten und auch eigene konkrete Vorschläge abzugeben.**

Keinesfalls werden hierbei Betriebsgeheimnisse möglicher Interessenten ausgetauscht bzw. verwendet. Die Interessenten werden angehalten derartige - ggf. geheimhaltungsbedürftige - Informationen als solche zu kennzeichnen.

### ***1.2 Beteiligte am Interessenbekundungsverfahren***

Vorhabensträger für die achtstreifige Erweiterung der A 10 zwischen dem Dreieck Nuthetal und dem Dreieck Potsdam ist das Land Brandenburg in Auftragsverwaltung des Bundes, vertreten durch die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES).

Für das Projekt IBV „Photovoltaik Plus Lärmschutz A10“ wurde eine Projektgruppe, bestehend aus Projektleitung und Projektbeirat, gebildet.

Die Projektleitung besteht aus Vertretern des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg und der DEGES. Der Projektbeirat unterstützt die Projektleitung. In ihm sind Vertreter des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL), des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) sowie Vertreter der Gemeinde Michendorf und der Bürgerinitiative „AG Lärmschutz jetzt!“ vertreten.

Verfahrensträger des Interessenbekundungsverfahrens ist die DEGES – Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH; Zimmerstraße 54; 10117 Berlin.

Ansprechpartner für Durchführung, Koordinierung und Organisation:

- Herr Dr.-Ing. Kleinhanß                      Bereich P1
- Herr Dipl.-Ing. Kupferschmid              Bereich P1

Die Teilnahme am IBV steht grundsätzlich allen an der Beteiligung an dem Projekt Interessierten offen. Aufgrund des Leistungsspektrums (Planung, Bau, Unterhaltung, Finanzierung) wird empfohlen, dass sich die Interessenten über die Bildung möglicher Interessentengemeinschaften bzw. über die Einbindung anderer Unternehmer für die Ausführung von Teilleistungen erklären.

### ***1.3 Ablauf des Interessenbekundungsverfahrens bis zur Abgabe***

Das IBV wird entsprechend § 7 Abs. 2 Satz 2 Bundeshaushaltsordnung (BHO) bzw. Landeshaushaltsordnung Brandenburg durchgeführt.

#### **Bitte beachten Sie:**

**Das öffentlich bekannt gemachte IBV stellt ein nichtförmliches Verfahren zur Markterkundung dar. Es ersetzt in keinem Falle ein förmliches Verfahren zur Bekanntmachung einer Auftragsvergabeabsicht des Verfahrensträgers im Sinne des Vergaberechts.**

**Die Angaben und Erläuterungen der Teilnehmer im IBV sind unverbindlich. Das gleiche gilt für die Erklärungen des Auftraggebers. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung eines Zuschlags bzw. auf Abschluss eines Vertrages oder die Durchführung eines Vergabeverfahrens. Ebenso besteht kein Anspruch auf die Einhaltung der in dieser Projektbeschreibung enthaltenen Projektstruktur. Diese kann sich - in Abhängigkeit von den Interessenbekundungen - noch grundlegend ändern.**

Auf schriftliche Anforderung bis zum 15.03.2011 an

DEGES – Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH  
Abteilung A 1  
Kennwort „IBV Photovoltaik Plus Lärmschutz A 10“  
Zimmerstraße 54  
10117 Berlin

erhält jeder an einer Teilnahme am IBV Interessierte kostenfrei eine CD mit dieser Projektbeschreibung inkl. Anlagen.

Fragen zu den übersandten Unterlagen können per Mail bis zum 07.03.2011 an die Adresse: [IBV-Photovoltaik-Plus-Laermschutz-A10@deg.es.de](mailto:IBV-Photovoltaik-Plus-Laermschutz-A10@deg.es.de) gesandt werden. Die schriftlichen Antworten der DEGES zusammen mit den anonymisierten Fragestellungen werden allen Interessenten zugeleitet.

Die Interessenbekundungen mit den in Ziffer 1.4 aufgeführten Unterlagen sind bis zum 28.03.2011 in Papierform sowie auf Datenträger (PDF-Format) an die o.a. Anschrift der DEGES zu senden.

Sie sind an den angegebenen Stellen zu unterschreiben.

Die eingereichten Unterlagen verbleiben beim Verfahrensträger und werden vertraulich behandelt. Das Urheberrecht bleibt unberührt.

Ein Anspruch der sich am Interessenbekundungsverfahren Beteiligten auf Kostenerstattung besteht nicht.

## ***1.4 Abgabe der Interessenbekundung***

### ***1.4.1 Interessenbekundung***

Als Interessenbekundung und Anerkennung der Rahmenbedingungen hat jeder Interessent den beiliegenden Vordruck 1 „Teilnahmeerklärung am Interessenbekundungsverfahren“ fristgerecht und unterzeichnet bei der Vergabestelle der DEGES einzureichen.

Interessengemeinschaften haben mit ihrer Interessenbekundung eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben, in der alle Mitglieder aufgeführt sind und in welcher der für die Durchführung des IBV bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist (Vordruck 2).

Beabsichtigt der Interessent, im Falle einer Projektrealisierung Teile der Leistungen durch andere Unternehmern ausführen zu lassen, so sind diese Leistungsteile mit Beschreibung der Teilleistung und möglichst auch mit Benennung der Unternehmer im Vordruck 3 anzugeben.

### ***1.4.2 Angaben und Erläuterungen***

Die im Teil II der Projektbeschreibung aufgeführten technischen, wirtschaftlichen und betrieblichen Rahmenbedingungen enthalten die grundlegenden Leistungen zur Umsetzung des Projektziels. Eine Ortsbesichtigung wird empfohlen.

Zur Vertiefung der Aufgabenstellung werden alle Interessenten gebeten, auf dieser Basis eigene konkrete Vorschläge abzugeben.

Hierzu sind im Vordruck 4 „Erläuterungen zur Umsetzung des Projekts“ einige Fragestellungen aufgeführt, die von den Interessenten beantwortet werden sollen.

Darüber hinaus gehende Vorschläge können als formlose Projektskizze auf Basis der im Teil II aufgeführten Rahmenbedingungen beigelegt werden.

### ***1.4.3 Referenzen***

Über die v.g. unter 1.4.1 und 1.4.2 anzugebenden Angaben hinaus sind einschlägige Referenzprojekte der Interessenten bzw. der Unternehmen, mit denen Interessenten sich bei einer Projektrealisierung verbinden oder die sie als Nachunternehmer binden wollen aufzuführen.

Wünschenswert wären folgende Angaben.

- Bezeichnung des Referenzprojektes (Anlagenanschrift)
- Anlagenart (Freifläche, Dachanlage, Fassadenanlage, sonstige Anlage)
- Projektbeteiligte (Auftraggeber, Anlagenerrichter und –betreiber, Planungsbüro)
- Leistungsanteil des Interessenten (Planung, Bau, Unterhaltung, Finanzierung)
- Installierte Leistung in kWp und Stromproduktion pro Jahr in kWh
- Gesamtfläche der Module (Modultyp, Wechselrichtertyp)
- Datum der Inbetriebnahme
- Vertragsart und Laufzeit
- Auftragswert bzw. Investitionskosten (Euro netto, Euro/kWp)
- Anlage mit bzw. ohne Lärmschutzfunktion

Machbarkeitsstudien und Planungen noch nicht realisierter Projekte können ebenfalls aufgeführt werden.

### ***1.5 Abschluss des Interessenbekundungsverfahrens***

Ein Auswahlverfahren für ein anschließendes Vergabeverfahren ist nicht vorgesehen.

Das Interessenbekundungsverfahren schließt mit einer Mitteilung an alle Teilnehmer, die eine Interessenbekundung abgegeben haben und beinhaltet Hinweise zur weiteren Vorgehensweise.

Der Verfahrensträger behält sich vor, vor Abschluss des IBV auf gesonderte Einladung mit Interessenten Gespräche im Sinne einer Aufklärung ihrer Unterlagen zu führen.

### ***1.6 Termine***

Es gilt folgender Terminrahmen:

|   | Datum      |
|---|------------|
| Versand der Bekanntmachung                        | 14.02.2011 |
| Abgabe von schriftlichen Rückfragen bis zum       | 07.03.2011 |
| Beantwortung der schriftlichen Rückfragen bis zum | 21.03.2011 |
| Abgabe der Interessenbekundung                    | 28.03.2011 |
| Abschluss des Verfahrens                          | 18.04.2011 |

## Teil II Projektinhalt

### 2.1 Projektbeschreibung

Zwischen dem Autobahndreieck (AD) Nuthetal und dem Autobahndreieck Potsdam wird die BAB A 10 im Rahmen des Verkehrsprojekts Deutsche Einheit (VDE) Projekt-Nr. 11 ausgebaut. Bei der Baumaßnahme handelt es sich um die Erweiterung der A 10 von 6 auf 8 Fahrstreifen.

Die Verkehrseinheit (VKE) 1141 weist eine Streckenlänge von ca. 9 km auf und beinhaltet 2 Anschlussstellen (AS). Weiterhin befinden sich westlich der AS Michendorf die Tank- und Rastanlagen Michendorf. Die Autobahn verläuft im Wesentlichen in Ost-West-Richtung und wird im Bereich zwischen AD Nuthetal und der in Nord-Südrichtung querenden Bahntrasse in einer Dammlage geführt. Westlich der Bahntrasse wird die Autobahn im Einschnitt weitergeführt.

Das Vorhaben befindet sich im Planfeststellungsverfahren.

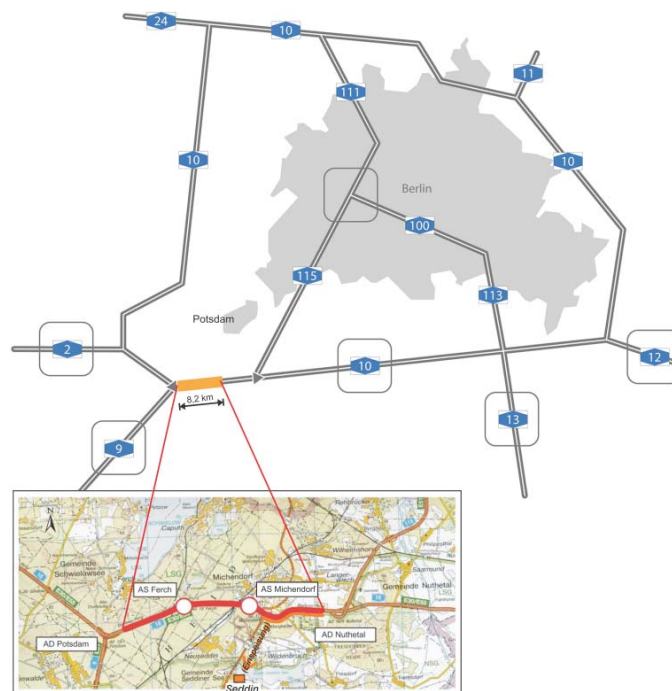


Abbildung 1 - Lageskizze

Im Rahmen der achtstreifigen Erweiterung der A 10 wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt, die sich in den Varianten 5 und 7 dahingehend unterscheidet, dass in der Variante 7 die Höhen der Lärmschutzwände durch den Einsatz von lärmindernden Asphalten reduziert werden konnten.

Mit Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) soll die Variante 7 zum Einsatz kommen. Eine Kombination der beiden Varianten (Einsatz von lärmindernden Asphalten und LSW-Höhen bis zu 10 m) würde zu erheblichen Mehrkosten und zu einem zusätzlichen, über das gesetzlich festgelegte Maß hinaus reichenden Lärmschutz führen. Diese Mehrkosten können nicht vom Baulastträger übernommen werden.

In einer erweiterten Voruntersuchung (siehe Anlage 4) wurde überprüft, ob und in welchem Maße es technisch möglich und wirtschaftlich denkbar ist, durch die Verwendung von photovoltaischen Elementen einen höheren Schutzwert an aktivem Lärmschutz zu erlangen.

In diese Betrachtungen wurden auch Flächen einbezogen, die sich außerhalb des Planfeststellungsabschnittes befinden und mit Flächen erweitert, die sich in einem Abstand von 110 m zur Bundesautobahn für eine Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage nach § 32(3) EEG eignen (siehe Anlage 7).

Im Ergebnis der erweiterten Voruntersuchung wurden folgende Abschnitte

Abschnitt 1 - PVA an bzw. auf geplanten Lärmschutzwänden der VKE 1141

Abschnitt 2 - PVA auf vorhandenem Lärmschutzwall bei Wildenbruch

Abschnitt 3 - PVA mit Lärmschutzfunktion am nördlichen Fahrbahnrand der A10 bei Langerwisch

Abschnitt 4 - PVA ohne Lärmschutzfunktion auf Freiflächen im nördlichen 110m-Korridor der A10 bei Langerwisch

Abschnitt 5 – Einbindung der TRA Michendorf Süd

gebildet (PVA = Photovoltaikanlage).

Gemäß dem in Ziffer 1.1 definiertem Projektziel ist der **Abschnitt 1 als Pflichtaufgabe** zwingend zu realisieren.

Die Umsetzung der Abschnitte 2, 3 und 4 dient in erster Linie dazu, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zur Realisierung des Projektziels zu schaffen. Der Umfang der Maßnahmen kann innerhalb der festgelegten Mindestmaßnahmen bzw. Grenzen vom Anlagenbetreiber frei bestimmt werden.

Eine Aufspaltung der einzelnen Abschnitte in mehrere Vertragsverhältnisse ist nicht vorgesehen.

Der nächstgelegene Stromeinspeisepunkt für die PVA liegt in Seddin (siehe Anlagen 1 und 2).

Netzbetreiber ist die

E.ON edis  
Fürstenwalde  
Langenwähler Str. 60  
15517 Fürstenwalde

Die Abstimmung mit dem Netzbetreiber hat auf Basis des EEG durch den späteren Anlagenbauer und -betreiber in dessen ausschließlicher Verantwortung zu erfolgen.

Für die Gesamtanlage wird auf Veranlassung der Projektleitung ein Einstrahlungsgutachten erstellt und den Teilnehmern eines späteren Vergabeverfahrens zur Verfügung gestellt.

Das Projekt „Photovoltaik Plus Lärmschutz A 10“ soll zunächst für 20 Jahre vertraglich gebunden werden. Es soll gegebenenfalls eine Verlängerungsoption vorgesehen werden, die eine Verlängerung der Laufzeit (z.B. um 2 x 5 Jahre) möglich macht. Grundsätzlich ist nach Ablauf des Vertrags ein Rückbau der PV-Anlagen durch den Anlagenbetreiber sicher zu stellen (abweichende Regelung ggf. hinsichtlich der PV-Anlage Abschnitt 1).

## 2.2 Projektumfang mit technischen Anforderungen

### 2.2.1 Abschnitt 1 – PVA an bzw. auf den geplanten Lärmschutzwänden

#### Grunddaten:

- |                                   |                                   |
|-----------------------------------|-----------------------------------|
| – Wandlänge Nord und Süd          | ca. 5.500 m                       |
| – Wandhöhen über Geländeoberkante | bis 10 m                          |
| – Bruttoflächen PVA               | ca. 16.000 m <sup>2</sup>         |
| – Orientierung Wand               | zwischen 25° (SSW) und -25° (SSO) |
| – Wandneigung gegen Horizontale   | 90° (alternativ 70°)              |

#### Beschreibung:

Die Vorzugsvariante 7 des schalltechnischen Gutachtens ermittelt zwischen Bau-km 92+478 und Bau-km 89+179 südlich der Autobahn zwei Lärmschutzwände und nördlich sechs Lärmschutzwände. Der Abschnitt 1 liegt innerhalb des Planfeststellungsabschnitts VKE 1141. Die Gesamtlänge der Lärmschutzwände beträgt ca. 5.500 m (siehe auch Abbildung 2).

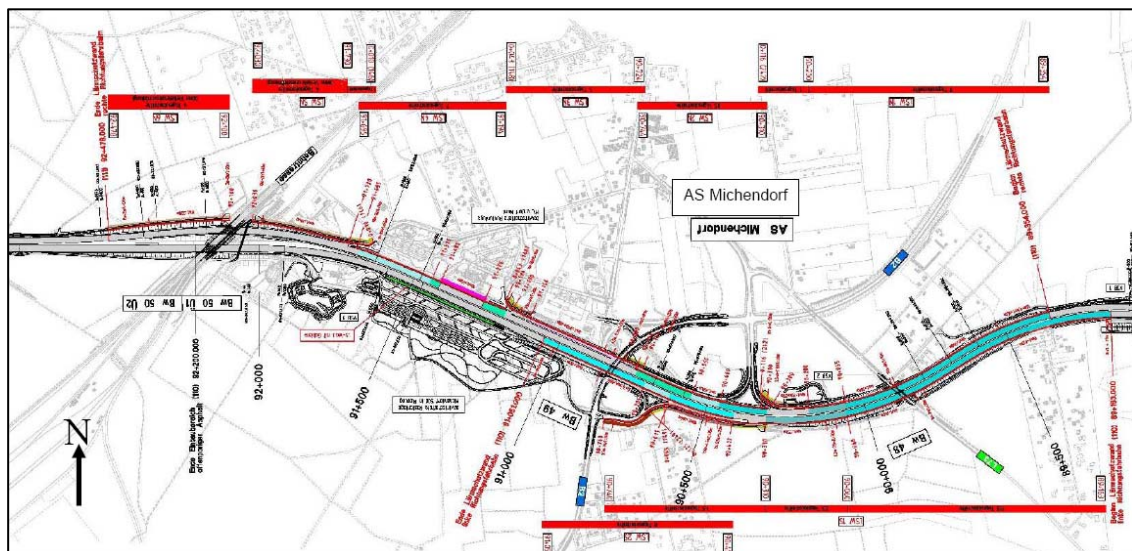


Abbildung 2 - Übersicht Lärmschutzwände

Die Lage und Höhen der Lärmschutzwände zeigen die Anlagen 2, 3 und 5.

Es sollen im Regelfall hoch absorbierende Betonlärmschutzelemente mit schachbrettartigen Strukturen aus wechselnden horizontalen und vertikalen Rippen verwendet werden. Die Anliegerseite wird analog der Fahrbahnseite strukturiert.

Im Planungsentwurf wurde für die Lärmschutzwände ein architektonischer Gestaltungsentwurf erarbeitet. Dieser sieht mit Ausnahme von Verkehrszeichenbrücken und Brücken für die Verkehrsbeeinflussungsanlagen grundsätzlich senkrecht stehende Lärmschutzwände vor.

Die Lärmschutzelemente werden vor den autobahnseitigen Flanschen der in Pfählen eingespannten Stahlpfosten befestigt. Autobahnseitig entsteht so eine durchgehende Wandfläche ohne vertikale oder horizontale Unterteilung. Anliegerseitig treten die Stahlpfosten dafür umso stärker hervor und gliedern die Lärmschutzwand vertikal in 5,0 m breite Wandscheiben.

Auf den Autobahnbauwerken werden Lärmschutzelemente aus transparentem Kunststoff eingesetzt, die zur Anliegerseite hin in einem Winkel von 5,7° geneigt werden. Die maximale Höhe der Lärmschutzwände auf Brücken beträgt 6,0 m.

### Einsatzmöglichkeiten für PV-Anlagen

Für den Einsatz der PVA stehen die Differenzflächen der Lärmschutzwände der Varianten 5 und 7 mit maximal 16.000 m<sup>2</sup> zur Verfügung (vgl. Anlage 3 und 5). Diese Flächenangabe berücksichtigt noch keine Verschattungen durch z. B. Brücken, Verkehrszeichen und Bewuchs. Darüber hinaus dürfen Lärmschutzwände auf Brücken und BAB-seitige Flächen bis zu einer Höhe von 4 m über Gelände nicht mit PV-Modulen belegt werden (siehe Abbildung 3).



Abbildung 3 - Visualisierung Wände mit PV-Aufsatz

Der betrachtete Autobahnabschnitt verläuft ungefähr in Ost-West-Richtung. Die PV-Module können nahezu ideal nach Süden ausgerichtet werden. Dies ermöglicht eine günstige Sonneneinstrahlung.

Zur Erhöhung des spezifischen Stromertrags besteht die Möglichkeit, die Wand abzukröpfen und mit einer nach Norden geneigt PVA auszuführen (siehe Abbildung 4 und Grunddaten am Anfang des Kapitels 2.2.1).

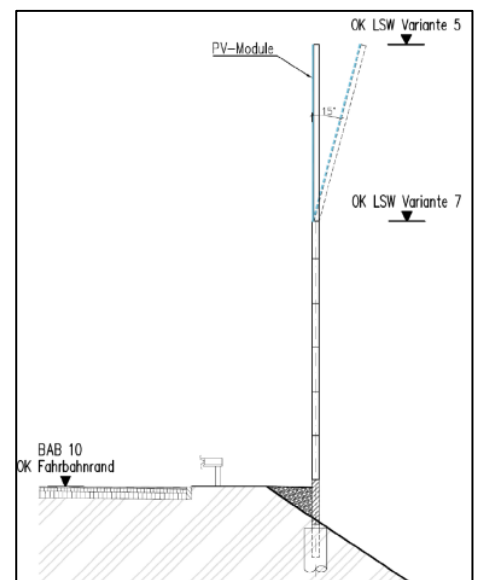


Abbildung 4 - Ausbildung LSW

Die Leistungsabgrenzung zwischen Straßenbauverwaltung und Betreiber/Investor verläuft horizontal auf der Oberkante der Lärmschutzwände. Die Straßenbauverwaltung plant, baut und wartet die Lärmschutzwände mit den Höhen der Variante 7.

Die PV-Aufsätze auf die Lärmschutzwände (siehe Abbildung 5) plant, baut und wartet der Betreiber/Investor in Eigenverantwortung und baut diese ggf. zum Ende der Vertragslaufzeit wieder zurück. Die Planung ist mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen. Die PV-Aufsätze werden nach Fertigstellung der Leistungen der Straßenbauverwaltung durch den Betreiber/Investor aufgesetzt.

Das Tragwerk der Lärmschutzwände berücksichtigt bereits die erhöhten Windlasten und das geschätzte Eigengewicht der PV-Aufsätze. Die der BAB zugewandten Lärmschutzwände werden von der Straßenbauverwaltung hoch absorbierend (A3) nach den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen für Lärmschutzwände (ZTV-Lsw 06) ausgeführt. Die Aufsätze sind so zu konstruieren, dass ein möglichst umfassender Schallschutz realisiert werden kann.

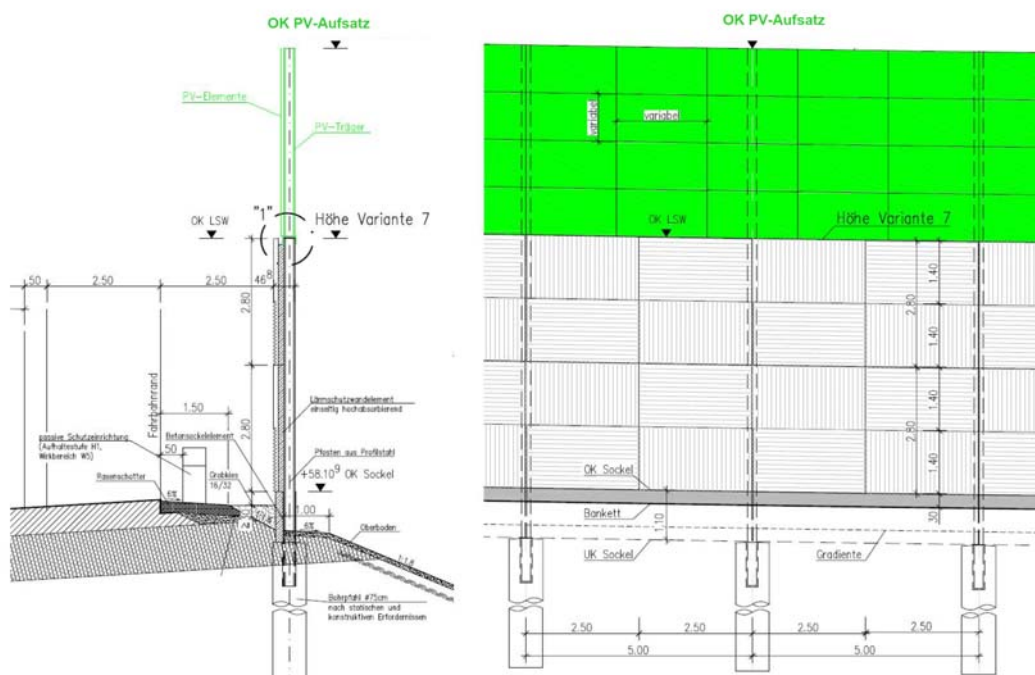


Abbildung 5 - PV-Aufsatz

Die der Straßenbauverwaltung entstehenden Baumehrkosten durch die PV-Aufsätze (Pfostenprofilstärke, Verankerung, Fundamentabmessungen, Pfahldurchmesser und -länge) sind vom Betreiber/Investor zu übernehmen (siehe Ziffer 2.4.2).

Zu berücksichtigen ist, dass die erhöhten Aufwendungen für die Wartung und Unterhaltung der teilweise nur von der BAB aus zugänglichen rückseitigen Wandelemente vom Anlagenbetreiber zu übernehmen sind, sofern sich das vorliegende Wartungskonzept (siehe Abb. 6) durch Veränderungen der geometrischen Rahmenbedingungen nicht mehr umsetzen lässt.

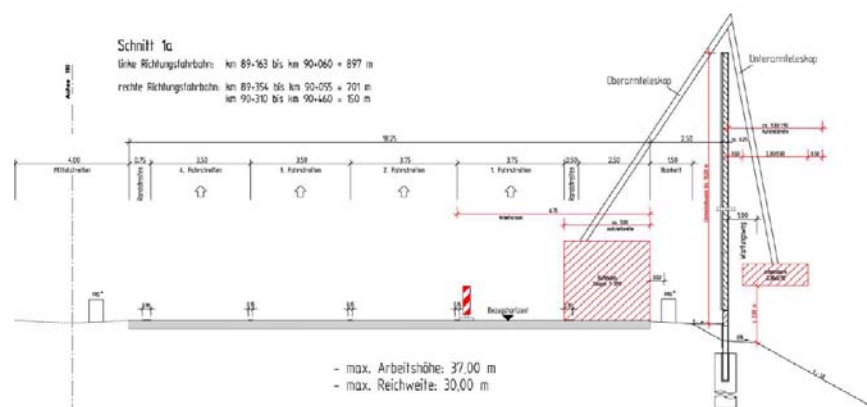


Abbildung 6 Auszug Wartungskonzept mit Hubsteiger

## 2.2.2 Abschnitt 2 – PVA auf vorhandenem Lärmschutzwall bei Wildenbruch

### Grunddaten:

- Walllänge ca. 1.500 m
- Wallhöhen über GOK 6,50 m
- Wallneigung ca. 1 : 1,5
- Bruttoflächen PVA ca. 24.400 m<sup>2</sup>
- Orientierung Wand etwa 0° (S)
- Wallneigung gegen Horizontale ca. 30° - 35°

### Beschreibung:

Westlich des Autobahndreiecks Nuthetal liegt südlich der Autobahn zwischen Bau-km 87+565 und Bau-km 89+160 ein vorhandener Lärmschutzwall. Der Wall liegt teilweise im Planfeststellungsabschnitt VKE 1141 und teilweise innerhalb des benachbarten, östlich angrenzenden Planfeststellungsabschnitts AD Nuthetal. Die Gesamtlänge des Walls beträgt 1.503 m. Der Wall wird durch die Wildenbrucher Straße geteilt, die die Autobahn unterquert. Der westliche Wallteil ist 676 m lang, der östliche 827 m (siehe auch Abbildung 7) und wird von der achtstreifigen Erweiterung der A 10 nicht verändert.

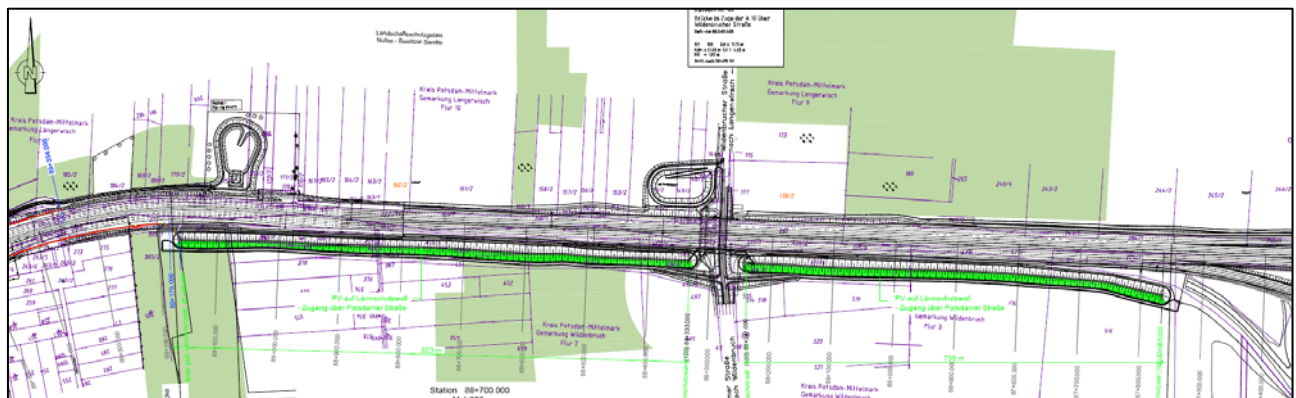


Abbildung 7 - Übersicht Abschnitt 2

Die Lage und Höhe des Lärmschutzwalls zeigt die Anlage 6.

Die etwa 1:1,5 geneigte Böschung des Walls weist auf der Südseite eine Länge vom Böschungsfuß bis zur Oberkante von durchschnittlich 15 Meter auf (siehe Abbildung 8). Der Wall hat eine Gesamthöhe von etwa 7 Meter über dem Gelände, je nach Geländegestalt auch mehr. Auf der straßenseitigen Nordseite hat der Wall eine Mindesthöhe von 6,5 Meter über der Oberkante der Fahrbahnen.

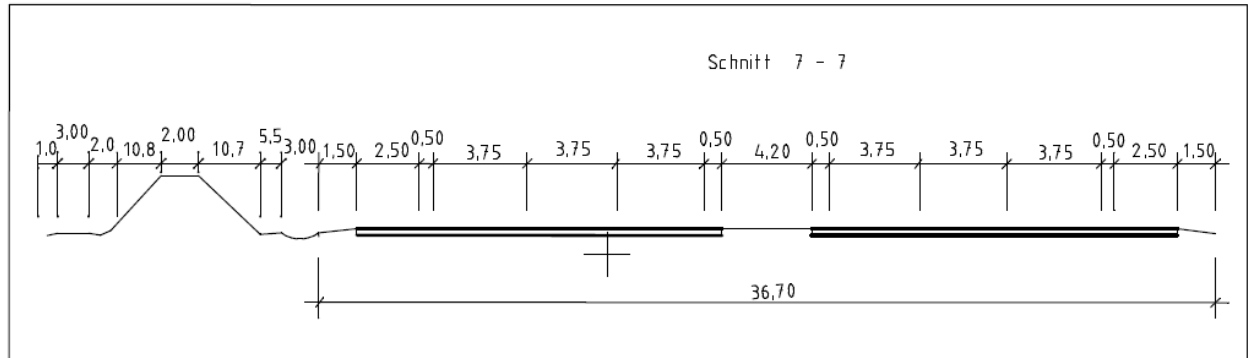


Abbildung 8 - Wallquerschnitt

Der Lärmschutzwall ist eingezäunt und auf der Südseite durch einen befahrbaren Schotterweg erschlossen. Der Wall wird im westlichen Wallabschnitt durch den südlich angrenzenden Wald in einigen Teilbereichen verschattet.

### **Einsatzmöglichkeiten für PV-Anlagen**

Der betrachtete Autobahnabschnitt verläuft in Ost-West-Richtung. Die PV-Module können ideal nach Süden ausgerichtet werden. Dies ermöglicht eine sehr günstige Sonneneinstrahlung.

Für den Einsatz der PVA steht die gesamte Wallfläche mit maximal 24.400 m<sup>2</sup> zur Verfügung (vgl. Anlage 4 und Anlage 6). Diese Flächenangabe berücksichtigt noch keine Verschattungen durch z. B. Zäune und Bewuchs. Das vorhandene Bauwerk 46 (Brücke im Zuge der Autobahn über die Wildenbrucher Straße) ist für den Einsatz von PV-Anlagen auszusparen.

Zur Erhöhung des Stromertrags und zur Erhöhung der Verbesserung der Lärmschutzwirkung besteht die Möglichkeit, die PVA über die Wallkrone hinaus zu verlängern. Zu berücksichtigen ist, dass die Aufwendungen für die Wartung der PVA vom Betreiber/Investor zu übernehmen sind.

Die Entwässerung der PV-Moduloberfläche und der Dammböschung ist vom Betreiber/Investor sicherzustellen.

Für den Einsatz von PVA im Abschnitt 2 stehen folgende beiden Varianten zur Verfügung:

### **Variante A: Aufbau von PVA auf dem Wall ohne zusätzlichen Lärmschutz**

Bei der Variante A plant, baut und wartet der Betreiber/Investor die PVA in Eigenverantwortung und baut diese ggf. nach Ende der Vertragslaufzeit wieder zurück. Da der Wall bereits besteht, kann mit dem Aufbau der PVA nach vorliegender Genehmigung unverzüglich begonnen werden.

Die PVA überdeckt höchstens die Flächen zwischen Wallfuß und Wallkrone (Beispiel siehe Abbildung 9). Damit erfüllt die PVA keine Lärmschutzfunktion. Die Anlage kann wie eine Freilandanlage aufgebaut werden.

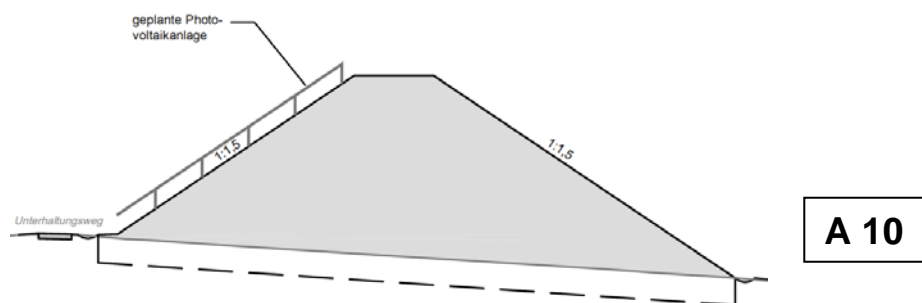


Abbildung 9 - Wall ohne zus. Lärmschutz

### **Variante B: Aufbau von PVA auf dem Wall mit zusätzlichem Lärmschutz**

Bei der Variante B plant, baut und wartet der Betreiber/Investor (wie bei der Variante A) die PVA in Eigenverantwortung und baut diese ggf. nach Ende der Vertragslaufzeit wieder zurück. Da der Wall bereits besteht, kann mit dem Aufbau der PVA nach vorliegender Genehmigung unverzüglich begonnen werden.

Die PVA ragt über die Wallkrone hinaus (Beispiel siehe Abbildung 10) und erfüllt oberhalb der Wallkrone die Erfordernisse des Schallschutzes.

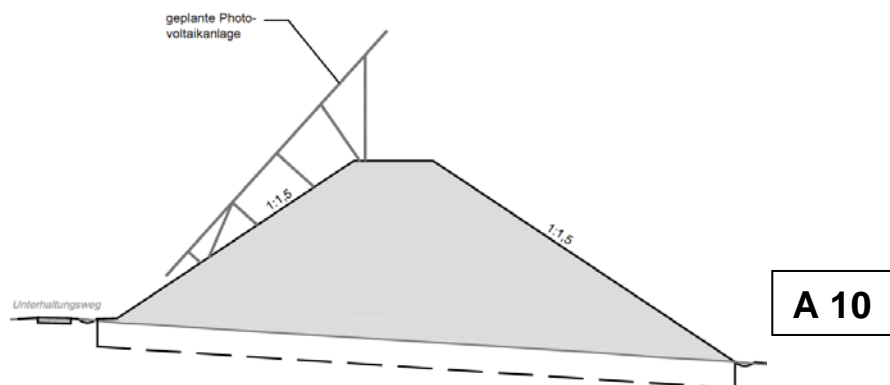


Abbildung 10 - Wall mit zus. Lärmschutz

Die Wahl der Variante A oder B bleibt dem Betreiber/Investor überlassen.

Die erhöhten Investitions- und Unterhaltungskosten der Variante B könnten sich durch eine höhere Einspeisevergütung nach § 33 EEG (siehe Ziffer 2.4.4) erwirtschaften.

### 2.2.3 Abschnitt 3 – PVA mit Lärmschutzfunktion am nördlichen Fahrbahnrand der A10 bei Langerwisch

#### Grunddaten:

- |                                 |                                    |
|---------------------------------|------------------------------------|
| – Bauwerkslänge                 | max. 2.200 m                       |
| – Wandhöhen über GOK            | nach Wahl des Betreibers/Investors |
| – Bruttoflächen PVA             | nach Wahl des Betreibers/Investors |
| – Orientierung Wand             | 0° (S)                             |
| – Wandneigung gegen Horizontale | nach Wahl des Betreibers/Investors |

#### Beschreibung:

Ab dem Autobahndreieck Nuthetal liegt die Autobahn zwischen Bau-km 87+150 und Bau-km 89+200 in Dammlage oder geländegleich. Es besteht die Möglichkeit, entlang dieser Strecke Lärmschutzbauwerke mit PVA (Senkrechtwände/Schrägwände) zu bauen. Der Abschnitt 3 liegt teilweise im Planfeststellungsabschnitt VKE 1141 und teilweise innerhalb des benachbarten, östlich angrenzenden Planfeststellungsabschnitts AD Nuthetal. Die Gesamtlänge der Lärmschutzbauwerke kann bis zu 2.200 m betragen. Die Bauwerke werden durch die Wildenbrucher Straße geteilt, die die Autobahn unterquert (siehe auch Abbildung 11). Westlich der Wildenbrucher Straße liegen zwei Regenrückhaltebecken, die nicht überbaut werden dürfen. Das vorhandene Bauwerk 46 (Brücke im Zuge der Autobahn über die Wildenbrucher Straße) darf ebenfalls nicht für PVA genutzt werden.

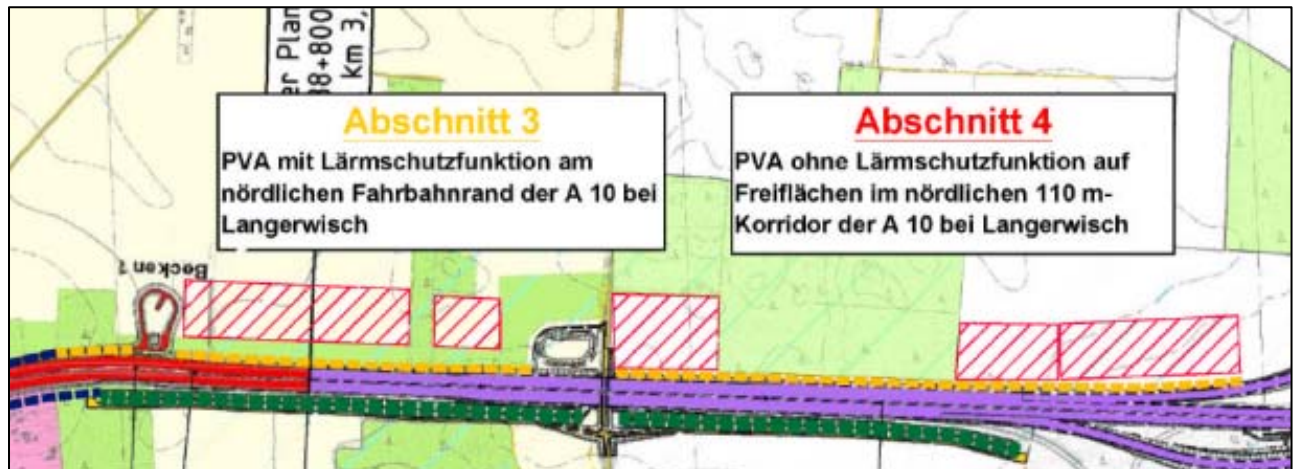


Abbildung 11 - Übersicht Abschnitt 3 (gelb)

Die Lage und Höhe zeigen die Anlagen 3 und 7.

### Einsatzmöglichkeiten für PV-Anlagen

Der betrachtete Autobahnabschnitt verläuft in Ost-West-Richtung. Die PV-Module können ideal nach Süden ausgerichtet werden. Dies ermöglicht eine sehr günstige Sonneneinstrahlung.

Zur Erhöhung des Stromertrags besteht die Möglichkeit, die PVA als pultartige Lärmschutzkonstruktion (Schrägwand) zu bauen. Dies bietet sich in Bereichen mit niedriger Dammlage der Autobahn bzw. geländegleichem Verlauf an.

Zwischen Bau-km 87+150 und Bau-km 87+650 (ca. 500 m) verläuft die Autobahn nahezu geländegleich oder im Einschnitt. Hier bieten sich Schrägwände an. Zwischen Bau-km 87+650 und Bau-km 88+600 (ca. 950 m) verläuft die Autobahn in Dammlage. Hier bieten sich senkrechte Wände bzw. oben abgekröpfte oder abgestufte Wände (siehe auch Abschnitt 1) an. Zwischen Bau-km 88+600 und Bau-km 89+200 (ca. 600 m) verläuft die Autobahn nahezu geländegleich oder im Einschnitt. Hier bieten sich ebenfalls Schrägwände an.

Zu berücksichtigen ist, dass die Aufwendungen für die Wartung der PVA vom Betreiber/Investor zu übernehmen sind.

Die Entwässerung der PV-Moduloberfläche und der Wände ist vom Betreiber/Investor sicherzustellen.

Für den Einsatz von PVA im Abschnitt 3 bestehen mehrere Möglichkeiten, die vom Betreiber/Investor selbst zu wählen sind.

In allen Fällen plant, baut und wartet der Betreiber/Investor die PVA in Eigenverantwortung und baut diese ggf. nach Ende der Vertragslaufzeit wieder zurück.

Im Folgenden sind einige Beispiele aufgeführt.

### Beispiel A: PVA als Schrägwand

Die PVA als Schrägwand (Beispiel siehe Abbildung 12) wird mit einem Sicherheitsabstand zur BAB erstellt.

Die Wahl der Neigung der Fläche gegen die Horizontale bleibt dem Betreiber/Investor überlassen.

Ab einer gewissen Höhe und Ausbildung der Schallabsorption kann ein entsprechender Schallschutz erzielt werden.

Bei entsprechender Abrückung vom geplanten Autobahnrand kann die PVA-Schrägwand nach der Genehmigung unverzüglich gebaut werden.

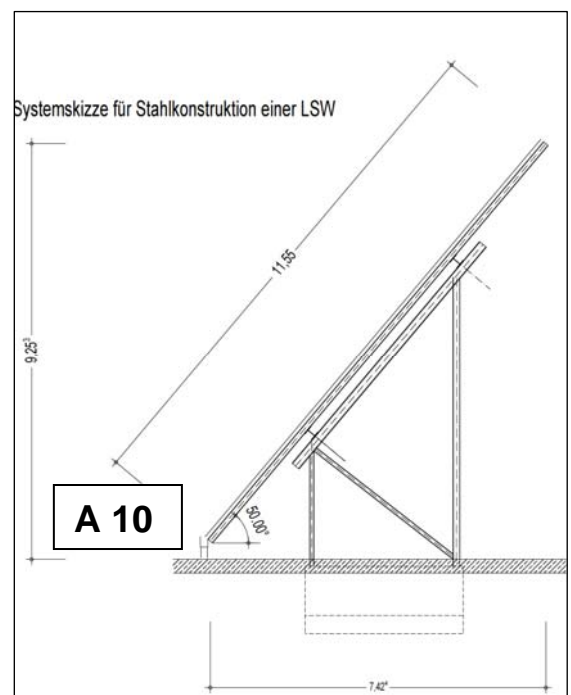


Abbildung 12 - Beispiel Schrägwand

**Beispiel B: PVA als senkrechte, abgekröpfte oder abgestufte Wand**

In diesem Beispiel wird der Schallschutz durch eine senkrechte, abgekröpfte oder abgestufte Wand seitlich des Fahrbahnrandes erzielt. Der Mindestabstand zur Fahrbahn beträgt 2,50 m.

Die PV-Module können in die Lärmschutzwände sowohl integriert als auch aufgesetzt werden. Es steht die gesamte verfügbare Wandfläche zur Verfügung (Beispiele siehe Abbildungen 13 und 14).

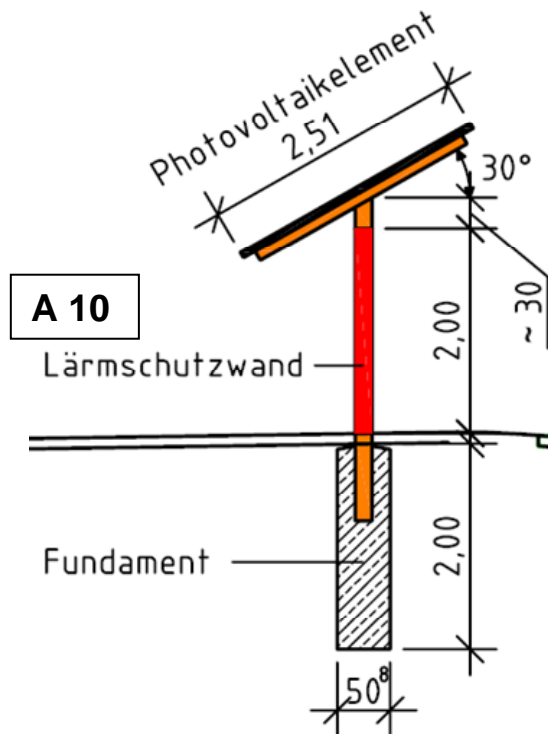


Abbildung 13 - Beispiel Pulldach

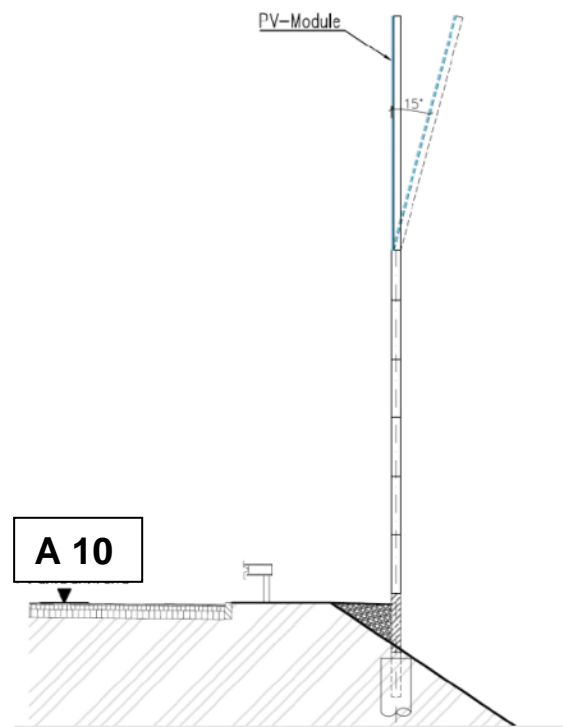


Abbildung 14 - Beispiel Abschrägung

**Beispiel C: PVA auf Lärmschutzwall**

Analog dem Abschnitt 2 besteht die Möglichkeit, auch nördlich der BAB einen neuen Lärmschutzwall zu errichten, und die PVA nach den Abbildungen 9 bzw. 10 aufzubauen.

### 2.2.4 Abschnitt 4 – PVA ohne Lärmschutzfunktion auf Freiflächen im nördlichen 110 m-Korridor der A10 bei Langerwisch

#### Grunddaten:

- Freiflächen Nord (Bruttofläche)            rund 100.000 m<sup>2</sup>
- Orientierung                                    0° (S)
- Neigung gegen Horizontale                nach Wahl des Betreibers/Investors

#### Beschreibung:

Beim Autobahndreieck Nuthetal liegen nördlich der Autobahn zwischen Bau-km 87+100 und Bau-km 89+700 fünf Freiflächen innerhalb eines Korridors von 110 m zur Autobahn. Es besteht die Möglichkeit auf diesen Flächen PV-Freiflächenanlagen zu bauen.

Der Abschnitt 4 liegt wie der Abschnitt 3 teilweise im Planfeststellungsabschnitt VKE 1141 und teilweise im Planfeststellungsabschnitt AD Nuthetal.

Die gesamten zur Verfügung stehenden Flächen betragen nach einer ersten Einschätzung rund 100.000 m<sup>2</sup> (brutto), die gegebenenfalls erweitert werden können.

Die Anlagen werden durch die Wildenbrucher Straße geteilt, die die Autobahn unterquert. Westlich der Wildenbrucher Straße liegen zwei Regenrückhaltebecken, die nicht überbaut werden dürfen.

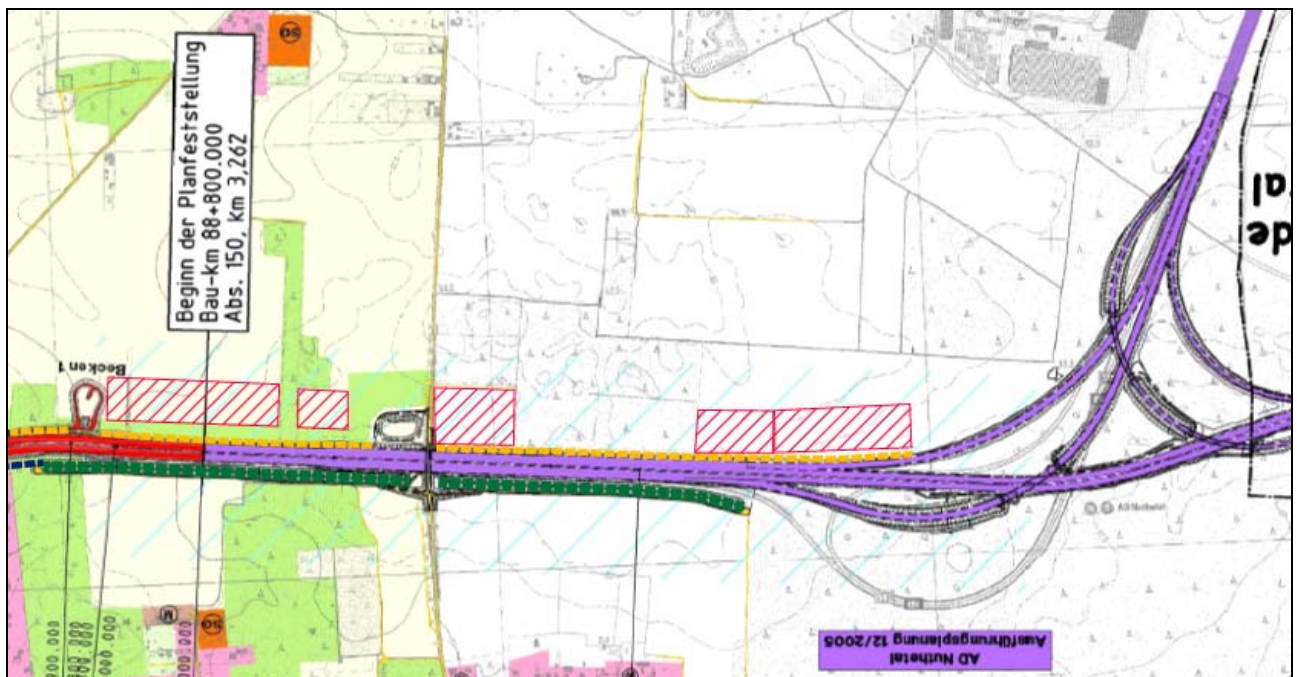


Abbildung 15 - Übersicht Abschnitt 4 (rot schraffiert)

Die Lage zeigt die Anlage 7.

### Einsatzmöglichkeiten für PV-Anlagen

Der betrachtete Autobahnabschnitt verläuft in Ost-West-Richtung. Die PV-Module können auf den Freiflächen parallel zur Autobahn ideal nach Süden geneigt ausgerichtet werden. Dies ermöglicht eine sehr günstige Sonneneinstrahlung.

Für den Einsatz der PVA stehen die Freiflächen mit rund 100.000 m<sup>2</sup> (brutto) zur Verfügung, die gegebenenfalls erweitert werden können. Diese Flächenangabe berücksichtigt noch keine Verschattungen durch die PV-Anlagen des 3. Abschnittes bzw. durch Bewaldung.

Die Wahl der Ausführung der Freiflächenanlage und Nutzung der zur Verfügung gestellten Flächen bleibt dem Betreiber/Investor überlassen. In der Anlage 7 werden hierzu zwei Möglichkeiten dargestellt.

### **2.2.5 Abschnitt 5 – Einbindung TRA Michendorf Süd**

Im Rahmen der achtstreifigen Erweiterung der A 10 wird auch die Tank- und Rastanlage (TRA) Michendorf Süd erweitert.

Die TRA Michendorf Nord bleibt weitgehend unverändert. Hier werden lediglich die an der A 10 bereits vorhandenen Lärmschutzwände den neuen Gegebenheiten angepasst, die vorhandenen rückseitigen Wände stehen für den Einsatz von PV-Anlagen nicht zur Verfügung.

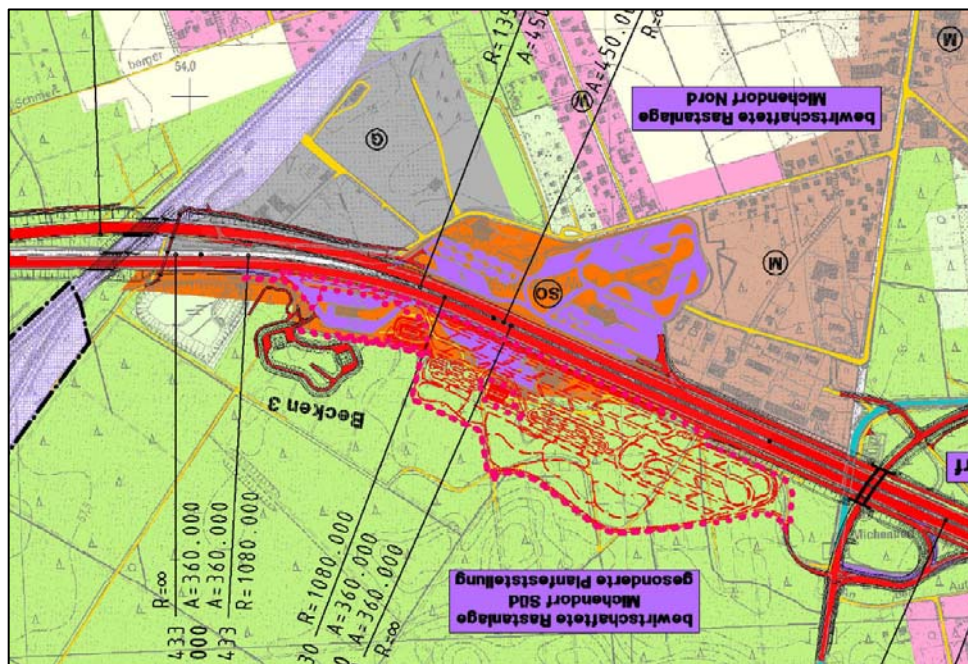


Abbildung 16 - Übersicht Abschnitt 5

Da die TRA Michendorf Süd erweitert wird, kann sie in das Konzept „Photovoltaik Plus Lärmschutz A10“ aufgenommen werden.

Durch den sehr starken Besucherverkehr, bestehen hier besonders gute Möglichkeiten, das Projekt einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dies kann auch mit einer öffentlichkeitswirksamen Darstellung des Investors bzw. Betreibers verbunden sein.

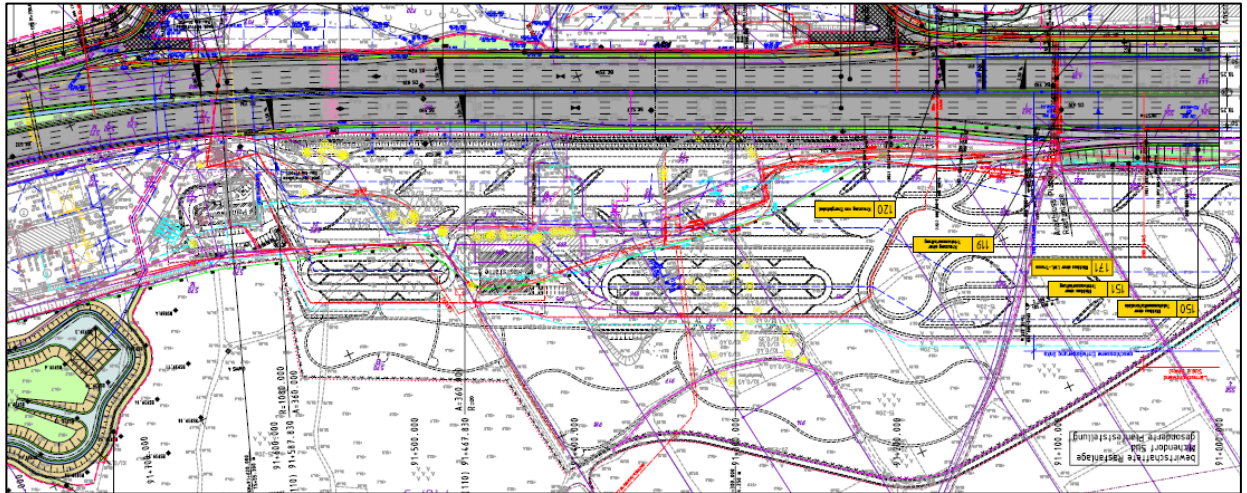


Abbildung 17 - Lageplan TRA Michendorf Süd

Auf einer noch zu bestimmenden Fläche mit einer Größe von rund 50 m<sup>2</sup> könnte z.B. vom Betreiber – in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung - eine Infobox errichtet, betrieben und rückgebaut werden.

Des Weiteren besteht auch die Möglichkeit, auf für Elektromobile reservierten Parkplätzen einfache, abschließbare Ladestationen aufzustellen und somit die „Park & Charge“ – Infrastruktur auszubauen.

Weitere Ideen bzw. Möglichkeiten zur Nutzung der TRA Michendorf Süd können im Zuge der Beantwortung der Fragen im Vordruck 4 abgegeben werden.

### 2.3 Projekttablauf / Realisierungszeitraum

Die Abschnitte sollen zeitlich gestaffelt realisiert werden, wobei aus heutiger Sicht mit der Stromeinspeisung der Abschnitten 2 bis 4 im Jahr 2012 und für den Pflichtabschnitt 1 nicht vor dem Jahr 2014 auszugehen ist.

Der Abschnitt 5 ist lediglich als Option zu betrachten. Für die Erweiterung der TRA ist ein gesondertes Planfeststellungsverfahren eröffnet worden. Die Realisierung kann noch nach der Verkehrsfreigabe erfolgen.

## ***2.4 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen***

### ***2.4.1 Investitionsaufwand***

In der erweiterten Voruntersuchung (Anlage 5) wurde in Kapitel 5 eine Abschätzung der Wirtschaftlichkeit durchgeführt.

Ausgehend von einer geschätzten installierbaren Leistung der Gesamtanlage von rund 13 MWp wurde ein Investitionsaufwand für

- Planung (Baurechtbeschaffung, Abstimmung mit Netzbetreiber, Konstruktion und Statik)
- Bau (PV-Module, Unterkonstruktion, Wechselrichter, Verkabelung usw.)

von ca. **25 Mio. EURO brutto** ermittelt.

Die in der Kostenschätzung angenommenen 2.500 €/kWp variieren in den einzelnen Abschnitten in Abhängigkeit der Aufwendungen für die Unterkonstruktion und können – genauso wie die installierbare Leistung – nur als erster Schätzwert (Stand 09/2010) betrachtet werden.

Zur Abschätzung der Rentabilität wurden jährliche Betriebs- und Unterhaltungskosten der PVA in Höhe von 0,7 v.H. und Versicherungskosten in Höhe von 0,5 v.H. der Investitionskosten zum Ansatz gebracht.

### ***2.4.2 Entgelt***

Da im Abschnitt 1 die PV-Anlagen auf den Lärmschutzwänden angebracht werden, sollen die Pfosten der Lärmschutzwände und deren Gründung bei der Durchführung der Straßenbaumaßnahme bereits mit den zusätzlichen Lasten der PV-Anlage aus Eigengewicht und Wind dimensioniert werden.

Um diesen baulichen Aufwendungen sowie die planerischen und betrieblichen Auswirkungen der PV-Anlagen finanziell abzugelten, wird der Anlagenbetreiber während der Vertragsdauer ein jährliches Entgelt in Höhe eines einstelligen Prozent-Anteils der von ihm erzielten Einspeisevergütung an die Straßenbauverwaltung zu entrichten haben. Die genaue Höhe ist im anschließenden Vergabeverfahren zu vereinbaren. Sie beinhaltet den an die BRD abzuführenden Anteil in Höhe von 2,0 Prozent.

Im vorliegenden Interessenbekundungsverfahren ist davon auszugehen, dass die für die Realisierung beanspruchten Grundstücksflächen der Straßenbauverwaltung zur Verfügung stehen und dass deren Benutzung mit v.g. Entgelt mit abgegolten wird.

### **2.4.3 Vergütung nach EEG**

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.08.2010, sieht zur Förderung der Stromspeisung aus solarer Strahlungsenergie nach § 16 EEG einen Vergütungsanspruch des Anlagenbetreibers durch den Netzbetreiber vor.

Die Höhe der Vergütung hat der Anlagenbetreiber eigenverantwortlich mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Bei Einhaltung aller Forderungen des EEG erfolgt die Vergütung in Abhängigkeit von der Grundkonstruktion der Anlagen im Sinne des § 32 bzw. 33 EEG.

Aufgrund der technischen Rahmenbedingungen im Abschnitt 1 wird angenommen, dass für diesen Abschnitt eine erhöhte Vergütung für Anlagen an oder auf Lärmschutzwänden nach § 33(1) EEG erzielt werden kann. Hierzu sollte der insoweit allein verantwortliche Anlagebetreiber die Planung frühzeitig mit dem Netzbetreiber – eventuell unter Hinzuziehung der Clearingstelle nach § 57 EEG – abstimmen.

### **2.4.5 Fördermittel / Anschubfinanzierung**

Die Inanspruchnahme von Förderprogrammen z.B. der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) bzw. weiterer oder ähnlicher Fördermittel bzw. kostengünstiger Kredite obliegt dem Anlagenbetreiber.

Die Projektleitung und der Projektbeirat werden entsprechende Anträge, soweit es ihnen möglich ist, unterstützen.

Eine Anschubfinanzierung seitens der Straßenbauverwaltung wird ausgeschlossen sein.

## **2.5 Betriebliche Rahmenbedingungen**

Von den Photovoltaikanlagen dürfen keine Gefahren für den Bestand und den Betrieb der Bundesautobahn A 10 ausgehen. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist uneingeschränkt zu gewährleisten.

Der Anlagenbetreiber hat die von ihm erstellen und in seinem Eigentum verbleibenden Anlagen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu betreiben und zu unterhalten. Er hat den ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand der PV-Anlagen für die Vertragslaufzeit zu gewährleisten.

Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Lärmschutzwände Abschnitt 1 obliegt der Straßenbauverwaltung. Sollten durch Art und Geometrie die PV-Anlagen auf den Lärmschutzwänden Erschwernisse bei der Unterhaltung der Wände entstehen, so sind diese von ihm zu übernehmen.

## Teilnahmeerklärung am Interessenbekundungsverfahren Photovoltaik plus Lärmschutz A 10

An

DEGES – Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH  
Abteilung A1  
Zimmerstraße 54  
10117 Berlin

---

Firma : ..... Tel. : .....

Sitz : Straße / Nr. .... Fax : .....

PLZ / Ort: ..... E-Mail : .....

WWW : .....

---

### 1. Registrierung als Interessent:

Wir bitten um die Registrierung als Teilnehmer am Interessenbekundungsverfahren Solarer Lärmschutz A10 in Anlehnung an den § 7, Abs. 2 BHO / LHO als nichtförmliches Verfahren.

### 2. Anerkennung der Rechtsgrundlagen

Das Verfahren gilt als nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren in Anlehnung an § 7 Abs. 2 BHO / LHO, nicht um eine Vorinformation im Sinne des Vergaberechtes entsprechend der Richtlinie 18/2004/EG.

- Da es sich nicht um die Vergabe eines öffentlichen Auftrags handelt, besteht kein Rechtsanspruch auf Durchführung oder Teilnahme an einem späteren förmlichen Vergabeverfahren. Der Rechtsweg über die Vergabekammer des Landes Brandenburg ist deshalb im Rahmen des vorgeschalteten Interessenbekundungsverfahrens ausdrücklich ausgeschlossen.
- Sämtliche Angaben im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens sind unverbindlich.
- DEGES behält sich das Recht das Verfahren jederzeit zu beenden ausdrücklich vor.
- Eine Kostenerstattung für die Teilnehmer am Interessenbekundungsverfahren, für etwaig entstehende Aufwendungen für die Interessenbekundung, erfolgt nicht.

Ort, Datum .....

---

Unterschrift

---

Unterschrift

---

## Erklärung der Interessengemeinschaft am Interessenbekundungsverfahren Photovoltaik plus Lärmschutz A 10

Wir, die nachstehend aufgeführten Mitglieder bilden für die Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren eine Interessengemeinschaft bestehend aus:

Mitglied .....

Mitglied .....

Mitglied .....

Mitglied .....

Bevollmächtigter Vertreter ist: .....

---

Wir erklären, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Verfahrensträger im Interessenbekundungsverfahren vertritt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift

## **Verzeichnis der Leistungen anderer Unternehmer Interessenbekundungsverfahren Photovoltaik plus Lärmschutz A 10**

Bei der Teilnahme an möglichen zukünftigen Vergabeverfahren beabsichtige ich, mich voraussichtlich der Fähigkeiten anderer Unternehmer zu bedienen. Hierzu benenne ich nachfolgend die dafür vorgesehenen Teilleistungen und auf gesondertes Verlangen die Namen der vorgesehenen anderen Unternehmen:

| <b>Beschreibung der Teilleistung</b> | <b>Namen der anderen Unternehmer</b> |
|--------------------------------------|--------------------------------------|
|                                      |                                      |

## Erläuterungen zur Umsetzung des Projekts im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens Photovoltaik Plus Lärmschutz A 10

Firma : .....

Straße / Nr. ....

PLZ / Ort: .....

---

### Grundsätzliches

- (1) Sehen Sie die technische Machbarkeit des Projekts mit den aufgeführten Rahmenbedingungen als gegeben an?
- (2) In welchen Teilbereichen des Projekts sehen Sie im Hinblick auf die technische Machbarkeit und wirtschaftliche Tragfähigkeit Optimierungsmöglichkeiten?
- (3) Sehen Sie weitere Optimierungsmöglichkeiten am Projekt zur Verbesserung der Lärmschutzwirkung von Solarmodulen und wie schätzen Sie deren konkrete Umsetzung ein?
- (4) Welche Möglichkeiten sehen Sie, die Tank- und Rastanlage Michendorf zu einer Solartankstelle auszubauen?
- (5) Sehen Sie Möglichkeiten für das Projekt Fördermittel zu erhalten?

### Vertragsabwicklung

- (1) Welche Sicherheiten bzw. andere wirksame Absicherung würden Sie zur Absicherung der uneingeschränkten Leistungserbringung der Leistungen im 1. Abschnitt sowie des vollständigen Rückbaus Ihrer Anlagen zum Vertragsende anbieten?
- (2) Welche Vertragslaufzeit würden Sie favorisieren?
- (3) Welche Vorstellungen haben Sie für die vertragliche Vereinbarung zu einem späteren Rückbau, einer Nachrüstung oder Nachnutzung der PV-Anlage?
- (4) Wären Sie bereit ein Entgelt in Höhe eines prozentualen Anteils der Einspeisevergütung an die Straßenbauverwaltung zu entrichten und wenn ja in welcher Höhe?

### Allgemeine technische Fragen

- (1) Welche Module würden Sie voraussichtlich einsetzen?
- (2) Wäre es für Sie auch denkbar im Abschnitt 1 eine „Integrierte Photovoltaik-Lärmschutz-Wand“ zu realisieren, und somit auch Planung, Bau und Unterhaltung der kompletten Lärmschutzwände gegen eine entsprechende Ablösung zu übernehmen? Wie würde diese aussehen? (Bitte Skizze und weitere Informationen beilegen)
- (3) Können Sie im Abschnitt 1 die Anforderungen der ZTV-Lsw 06 in Bezug auf Schalldämmung und Schallabsorption erfüllen?
- (4) Wie würden Sie die Zugänglichkeit zur Unterhaltung und Betrieb der Lärmschutzwände im Abschnitt 1 bei geneigten PV-Aufsätzen ermöglichen? (Bitte Konzept beilegen)
- (5) Welche der beiden Varianten im Abschnitt 2 würden Sie bevorzugen und wie würden Sie die Lärmschutzwirkung erzielen? (Bitte Skizze beilegen)
- (6) Welche Konstruktion würden Sie im Abschnitt 3 wählen, um die Anforderungen von Lärmschutz und Stromertrag zu optimieren? (Bitte Skizze beilegen)

Ort, Datum .....

---

Unterschrift

---

Unterschrift